

Verordnung über die juristische Grundausbildung

Vom 7. Juni 2005 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 4 Absatz 2^{bis} des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾, § 91 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾ und § 7 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Die juristische Grundausbildung hat zum Zweck:

- a) Staatsangestellten Grundkenntnisse in den Rechtsgebieten ihres Arbeitsgebietes zu vermitteln;
- b) Angestellten der Amtschreibereien und der Gerichte den Besuch der Seminarkurse zur Vorbereitung auf die Notariats- und Gerichtsschreiberprüfung sowie auf weitere Prüfungen zu ermöglichen;
- c) weiteren Interessierten Grundkenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten zu vermitteln.

§ 2 Rechtsgebiete

¹ Die juristische Grundausbildung umfasst die wichtigsten Rechtsgebiete, namentlich Personen- und Familienrecht, Ehegüter- und Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht.

§ 3 Dauer, Prüfung und Ausweis

¹ Die juristische Grundausbildung dauert 8 bis 12 Halbtage pro Rechtsgebiet.

² Jedes Rechtsgebiet wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

³ Wer die Prüfung besteht, erhält einen Ausweis.

§ 4 Zuständigkeit, Organisation, Zusammenarbeit

¹ Für die juristische Grundausbildung ist die Staatskanzlei zuständig. Sie trifft alle für die Organisation und Durchführung der juristischen Grundausbildung erforderlichen Entscheide. Sie bestimmt namentlich den Ausbildungsort, die Lehrpersonen und den zu vermittelnden Lehrinhalt (Stoff).*

² Die juristische Grundausbildung kann gemeinsam mit anderen Kantonen durchgeführt werden. Entsprechende Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹⁾ BGS [211.1](#).

²⁾ BGS [125.12](#).

³⁾ BGS [126.1](#).

128.111

³ Die operative Durchführung der juristischen Grundausbildung kann mit Zustimmung des Regierungsrates auf geeignete Schulen übertragen werden.

§ 5 *Verweisung auf die Gesetzgebung über das Staatspersonal*

¹ Bewilligung und Modalitäten des Besuchs der juristischen Grundausbildung durch Staatsangestellte richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung über die Juristischen Kurse vom 13. Juli 1971¹⁾ ist aufgehoben.

§ 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

² Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 18. August 2005 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 26. August 2005.

¹⁾ GS 85, 656 (BGS 128.111).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.09.2010	01.01.2011	§ 4 Abs. 1	geändert	-

128.111

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 4 Abs. 1	28.09.2010	01.01.2011	geändert	-